

RS OGH 1985/2/14 6Ob525/85, 7Ob66/06s, 1Ob53/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1985

Norm

NWG §9 Abs4

NWG §11 Abs2

NWG §16 Abs6

Rechtssatz

Das mit einem Notwegeantrag befasste Gericht genügt seinen Verpflichtungen zunächst dadurch, dass es gemäß § 11 Abs 2 NWG die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wegen der etwa in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten in Kenntnis setzt. Die Erklärung der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde ist für die zu fällende Gerichtsentscheidung nicht bindend.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 525/85

Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 525/85

- 7 Ob 66/06s

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 66/06s

- 1 Ob 53/13w

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 1 Ob 53/13w

Auch; nur: Die Erklärung der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde ist für die zu fällende Gerichtsentscheidung nicht bindend. (T1);

Beisatz: Das Vorliegen des Hindernisses öffentlicher Rücksichten iSd § 4 Abs 3 NWG ist im Notwegeverfahren vom Gericht selbständig zu beurteilen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071303

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at